

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Per E-Mail

**Frau
Henriette Schubert**

Der Bürgermeister

Telefon
(0 33 34) 64 – 515
Telefax
(0 33 34) 64 – 519

Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

E-Mail
buergermeister@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Bankverbindung
IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC:
WELADED1GZE

Obus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum **27.03.2024**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **01**

Betrifft **Ihre Fragen in der Einwohnerfragestunde der StVV vom 29.02.2024**

Sehr geehrte Frau Schubert,

Ihre Fragen in der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2024 werden – nach Rücksprache mit dem Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim – wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1)

Mit dem Ende des Kalten Krieges wurden die Schutzräume der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung nicht in das Verteidigungskonzept des vereinigten Deutschlands übernommen. Dem Landkreis Barnim und der Berufsfeuerwehr der Stadt Eberswalde sind keine Schutzräume für die Bevölkerung auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde bekannt. Aktuelle Bemühungen des Bundes zur Neuerrichtung von öffentlichen Schutzräumen sind derzeit ebenfalls nicht bekannt.

Das Land Brandenburg plant jedoch gemeinsam mit den Landkreisen die landesweite Einrichtung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen (KatS-Lt). Diese sollen bis zum 31.12.2024 im gesamten Land Brandenburg nach einheitlichem Standard eingerichtet werden. Für die Stadt Eberswalde sind drei dieser KatS-Lt vorgesehen, die vorrangig in öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden. Sie sollen in Krisenlagen als kommunale Anlaufstellen für die Bevölkerung dienen, insbesondere um Informationen zu erhalten oder Notrufe abzusetzen zu können. Aber auch das Aufladen akkubetriebener Geräte, das Erwärmen selbst mitgebrachter Lebensmittel oder eine Notversorgung mit Trinkwasser werden hier möglich sein. Über die genauen Standorte im Stadtgebiet Eberswalde wird durch den Landkreis Barnim zu gegebener Zeit informiert.

Zu Frage 2)

Der Schutz der Zivilbevölkerung, zu dem auch die Errichtung von Schutzbauten gehört, ist Aufgabe des Bundes. Dies ist in Artikel 73 des Grundgesetzes sowie in § 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz) geregelt. Damit soll die Zivilbevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren geschützt werden. Die Ausführung dieser und vieler weiterer Aufgaben wurde dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als Geschäftsbereichsbehörde des Bundesinnenministeriums übertragen. Seitens des BBK sind derzeit keine Fördermaßnahmen zur Errichtung von privaten Hausschutzräumen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Gotz Herrmann
Bürgermeister